



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Saubere Sachen

Wegweiser für nachhaltige Reinigungsdienstleistungen



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg



Nachhaltigkeitsbüro der **LU:BW**

Baden-Württemberg

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Telefon 0711 126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg
www.oeko.de
Roman Seidl, Diätlinde Quack

ÜBERARBEITUNG 2021

Jeannette Jäger, Beratung Jäger GmbH, Roggenstraße 24,
70794 Filderstadt, www.beratung-jaeger.de
Vivien Führ, agado – Gesellschaft für nachhaltige Entwicklung
UG, Frohschammerstraße 14, 80807 München, www.agado.org

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

STAND:

Juni 2022, 2. überarbeitete Auflage

BILDNACHWEIS

Titel	© Africa-Studio/stock.adobe.com
Seite 4	© Kletr/stock.adobe.com
Seiten 4, 6, 8, 10	© neatlynatly/stock.adobe.com
Seite 5	© MIND AND I/stock.adobe.com
	© Prot/stock.adobe.com
Seite 7	© RomixImage/stock.adobe.com
Seite 8	© Viktor Koldumov/stock.adobe.com
	© Andrey Popov/stock.adobe.com
Seite 9	© Picasa/Fotolia.com
Seite 10	© Freesurf/stock.adobe.com
Seite 11	© Pixel Shot/stock.adobe.com
Seite 12	© RAL g GmbH (2); © Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) Österreich

Inhaltsverzeichnis

1. BEI DER REINIGUNG PERSONAL UND UMWELT SCHONEN	5
2. FESTLEGUNG DES BESCHAFFUNGSGEGENSTANDES	6
3. ERSTELLUNG DER VERGABEUNTERLAGEN	7
3.1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG	7
3.2 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	8
4. BEWERTUNG	9
5. EINBLICKE IN DIE PRAXIS	10
5.1 UMWELTFREUNDLICHE UND KOSTENGÜNSTIGE REINIGUNG DER STADT TÜBINGEN	10
5.2. QUALITATIVE BEWERTUNGSKRITERIEN DER STADT HEIDELBERG	11
6. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	12
6.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	12
6.2 SIEGEL	13
ANHANG	14
ANHANG 1: BEIBLATT ZU REFERENZWERTEN	14
ANHANG 2: BIETERERKLÄRUNG	15

HINWEIS

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel 3 der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Themen > Nachhaltigkeit).

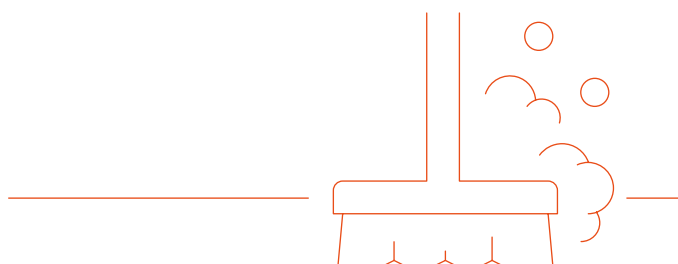
Sämtliche Inhalte dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die aus der Nutzung insbesondere der Textbausteine für die Ausschreibung entstehen, ist ausgeschlossen.

1. Bei der Reinigung Personal und Umwelt schonen

Reinigungsdienstleistungen können mit Belastungen sowohl für die Umwelt als auch für die Gesundheit verbunden sein. So können zum Beispiel bestimmte Chemikalien in den Reinigungsmitteln beim Reinigungspersonal zu Hautreizungen, Verätzungen sowie Schädigungen der Atemwege und der Lunge führen. Darüber hinaus belasten Reinigungsmittel das Abwasser. In der Kläranlage werden die Reinigungsmittel je nach Inhaltsstoff unterschiedlich abgebaut. Verschiedene Inhaltsstoffe wie Phosphonate, Konservierungsmittel, Duft- und Farbstoffe können nicht oder nicht vollständig abgebaut werden, sich in der Umwelt anreichern und Gewässerorganismen schädigen. Phosphor- und Stickstoffverbindungen tragen außerdem zu einer Überdüngung (Eutrophierung) der Gewässer bei.

Eine nachhaltige Reinigung von Gebäuden soll die Gesundheit des Reinigungspersonals schützen und die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. Neben Inhaltsstoffen der Reinigungsmittel spielen auch Anwendung und Dosierung der Produkte eine Rolle. Das Reinigungspersonal muss daher regelmäßig geschult werden. Die Schulungen sollten Informationen zu ökologischen und gesundheitlichen Risiken der Inhaltsstoffe, zu umweltschonenden Reinigungsmitteln und dem sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatz von Reinigungsmitteln einschließlich Dosieranleitungen und Handhabung von Dosierhilfen beinhalten.

Dieser Wegweiser befasst sich mit der nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen von Gebäuden, insbesondere der Unterhalts- und Glasreinigung. Sonder- und Teilbereichsreinigungen sowie Bauschlussreinigungen sind nicht Gegenstand dieses Wegweisers. Neben dem Einsatz umweltschonender Reinigungsmittel liegt der Fokus bei der Ausführung der Reinigungsdienstleistung auf der Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen und einer angemessenen Bezahlung des Personals. Die Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen hat somit neben der ökologischen auch eine soziale Komponente. Der Wegweiser ist anwendbar für Reinigungsdienstleistungen unter Verwendung von Allzweckreinigern, sauren Reinigern, WC-Reinigern/Sanitärreinigern, Fußbodenunterhaltsreinigern, Wischpflegemitteln, Handgeschirrspülmitteln, Glasreinigern/Fensterreinigern und Teppichreinigern.



2. Festlegung des Beschaffungsgegenstandes



Im Rahmen der Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen sollten Sie folgende Punkte beachten und im Vorfeld überlegen:

- Umweltschutz in der Gebäudereinigung beginnt bereits damit, Verschmutzungen zu reduzieren. So sollten Sie vor der Ausschreibung prüfen, ob Schmutz beispielsweise durch Schmutzfangzonen (spezieller Bodenbelag) im Eingangsbereich der Gebäude vermindert werden kann.
- Prüfen Sie, welche Leistungsanforderungen die Reinigungsdienstleistungen erfüllen müssen, zum Beispiel welche Ausführungsvarianten für die entsprechenden Anforderungen ausreichend sind und welche Reinigungsmittel benötigt werden. Die Intervalle der Reinigung sollten nicht zu lang sein, um den Einsatz von Intensivreinigungsmitteln zu verhindern.

Bei der Beschaffung der Reinigungsdienstleistung sollten – neben dem Einsatz umweltfreundlicher Reinigungsmittel – auch Schulungsmaßnahmen und eine ausreichende Bezahlung des Personals sowie realistische Zeitvorgaben pro zu reinigender Einheit berücksichtigt werden.

Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Reinigungsdienstleistungen hingewiesen werden. Der Beschaffungsgegenstand wird daher mit „umweltfreundliche und sozialverträgliche Reinigungsdienstleistung“ benannt.

3. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung.

In der Leistungsbeschreibung werden die ökologischen Mindestkriterien festgelegt, die an die Reinigungsmittel gestellt werden (Anforderungen an die Inhaltsstoffe und Dosierungshinweise). In zusätzlichen Bewertungskriterien können Referenzwerte zur Reinigungsleistung pro Einheit aufgenommen werden. Angebote mit geringer Abweichung von diesen Referenzwerten erhalten in der Angebotsbewertung Punkte.

In die Klauseln für die Auftragsdurchführung werden Anforderungen an die Reinigungsdurchführung aufgenommen. Dies sind Anforderungen an die Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen und zur Bezahlung des Personals. Das Bieterunternehmen muss bereits bei Abgabe eines Angebotes bestätigen, dass es diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

3.1 Leistungsbeschreibung

MINDESTKRITERIEN

Die Mindestkriterien beziehen sich auf die bei der Reinigungsdienstleistung eingesetzten Reinigungsmittel und orientieren sich an den Vorgaben für das EU-Umweltzeichen „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“.

Alle Reinigungsmittel, die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des Kriteriums 1 hinsichtlich Toxizität gegenüber Wasserorganismen, des Kriteriums 2 hinsichtlich biologischer Abbaubarkeit sowie den Anforderungen des



Kriteriums 4 hinsichtlich verbotener oder Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen entsprechen. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Desinfektionsmittel und Spezialreiniger.

NACHWEIS

Das Bieterunternehmen muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten mit EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (EU 2017/1217) oder dem Blauen Engel für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen DE-UZ 194, Ausgabe Juli 2018 Version 4, oder ein anderes Gütezeichen mit den oben genannten Anforderungen gelten die Anforderungen als erfüllt.

Quelle: EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (EU 2017/1217) Download der Kriterien unter: https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG006-039_7PG_Einzelne_PG/DE/Vergabegrundlage_2017-1217_DE.pdf



BEWERTUNGSKRITERIEN

Neben dem Preis können weitere Bewertungskriterien herangezogen werden, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. So kann beispielsweise zur Sicherung eines Qualitätsstandards über einen sogenannten Referenzwert bewertet werden, wie realistisch die Zeitvorgaben sind, die der jeweiligen Angebotskalkulation zugrunde liegen.

Die Festlegung der Referenzwerte wird von der ausschreibenden Organisation für jedes zu reinigende Gebäude in Quadratmeter pro Stunde vorgenommen. Bieterunternehmen geben ihre kalkulierten Leistungswerte in eine Raumliste ein. Angebote mit geringer Abweichung von den festgelegten Referenzwerten erhalten in der Angebotsbewertung Punkte, bei großer Abweichung erfolgt Punktabzug. Weitere Informationen zur Vorgehensweise bei Referenzwerten finden Sie in Kapitel 5.2 Praxisbeispiel Heidelberg und in Anhang 1.

Wahlweise kann man einen Leistungsoberwert, also einen Maximalwert für die Reinigungsleistung pro Stunde, auch als Ausschlusskriterium bei der Auftragsausführung verwenden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Bewertungskriterien wie zum Beispiel den Einsatz umweltfreundlicher Reinigungstextilien oder weitergehende Kriterien des EU-Umweltzeichens wie zum Beispiel nachhaltiges Palmöl (Kriterium 3) oder zur Verpackung (Kriterium 5) aufzunehmen. Weitere

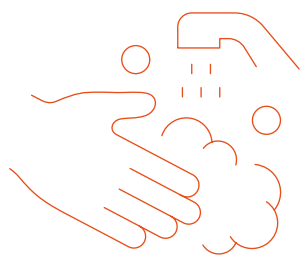
gute Hilfestellungen bieten die Green-Public-Procurement-Kriterien der EU für Gebäudereinigungsdienste. Den Link zu den GPP-Kriterien finden Sie im Kapitel 6.1 Weiterführende Informationen.

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Es wird empfohlen, folgende Vertragsklauseln in die Vergabeunterlagen als Klauseln für die Auftragsdurchführung zu übernehmen:

EINHALTUNG DES LANDESTARIFTREUE- UND MINDESTLOHNGESETZES

Die Bezahlung der für die Reinigungsdienstleistung eingesetzten Beschäftigten (inklusive Subunternehmer) erfolgt unter Einhaltung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG vom 16. 04. 2013, GBl. Baden-Württemberg, 2013, 50).



NACHWEIS

Das Bieterunternehmen muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird (vergleiche Anhang 2). Dafür ist die entsprechende Mustererklärung zum LTMG zu verwenden.

Download unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tarifreue/seiten/mustererklarungen>

DURCHFÜHRUNG REGELMÄSSIGER SCHULUNGEN

Das Reinigungspersonal, das die Reinigungsdienstleistung durchführt, erhält regelmäßige Schulungen mindestens mit folgenden Schulungsinhalten:

- umweltschonender Einsatz von Reinigungsmitteln,
- ökologische und gesundheitliche Risiken,
- Informationen und Hinweise zur Schutzausrüstung, sofern erforderlich.

NACHWEIS

Das Bieterunternehmen muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer Eigenerklärung zur Durchführung regelmäßiger Schulungen (vergleiche Anhang 2) nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird.

4. Bewertung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestkriterien und die Einhaltung der Klauseln für die Auftragsdurchführung sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Wurden Bewertungskriterien in die Ausschreibung aufgenommen, wird deren Erfüllungsgrad bewertet. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt dann anhand der Preise und der festgelegten Bewertungskriterien. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots kann eine Nutzwertanalyse eingesetzt werden. Mehr Informationen zur Anwendung einer Nutzwertanalyse finden Sie in der Arbeitshilfe „Nachhaltige Beschaffung konkret“.



5. Einblicke in die Praxis



5.1 Umweltfreundliche und kostengünstige Reinigung der Stadt Tübingen

Bereits Anfang der 1990er Jahre entwickelte die Umweltbeauftragte der Stadt Tübingen gemeinsam mit den Beschaffungsverantwortlichen ein ökologisches Reinigungsmittelkonzept. Das entwickelte Regelwerk legt die ökologischen und gesundheitsschonenden Mindestkriterien der Reinigungsmittel fest.

„An den Beschaffungskriterien hat sich bis heute nichts geändert. Wir achten nach wie vor sehr auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit“, erklärt Peter Ruckdeschel, Fachabteilungsleiter Gebäudewirtschaft der Stadt Tübingen, der für die Beschaffung der Reinigungsdienstleistungen verantwortlich ist. Die im Jahr 2002 erstellte Liste an Inhaltsstoffen, deren Einsatz verboten ist, wurde kontinuierlich erweitert. Zur Reduzierung des Verpackungsabfalls und der Transportemissionen der Reinigungsmittel verwendet die Stadt Tübingen bis auf wenige Ausnahmen Hochkonzentratreiniger. Die Dosierung dieser Reinigungsmittel erfordert jedoch spezielle Fertigkeiten.

„Die Umstellung war anfangs mit Mehrkosten verbunden“, sagt Peter Ruckdeschel. „Das eigene Reinigungspersonal musste im Umgang mit den neuen Reinigungsmitteln, der Dosierung und der Anwendung geschult werden. Das kostete zunächst Geld – etwa 25.000 bis 30.000 Euro. Da das Personal aber anschließend überall sofort einsetzbar war und für alle die Verwendung von ‚Standardreinigungsmitteln‘ eingeführt wurde, amortisierte sich das eingesetzte Geld bereits nach einem guten Jahr. Heute reicht es in der Regel, Schulungsmaßnahmen bei Neueinstellungen einmalig durchzuführen.“

Peter Ruckdeschel hebt auch die sozialen Aspekte hervor: „Die Einhaltung des tariflichen Mindestlohns ist Voraussetzung, um den Zuschlag für das Angebot zu erhalten. Wir arbeiten bezüglich der Einhaltung des Arbeitsrechts auch eng mit der Abteilung für Schwarzarbeit beim Zoll zusammen.“ Die Anforderungen an das eigene Personal werden durch die Betriebsvereinbarung (BVB) der Stadt Tübingen definiert.

5.2. Qualitative Bewertungskriterien der Stadt Heidelberg

Die Stadt Heidelberg führte bereits einige Ausschreibungen zu Reinigungsdienstleistungen durch, bei denen Referenzwerte für die Unterhaltsreinigungsleistung sowie weitere soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften als Bewertungskriterien verwendet wurden.

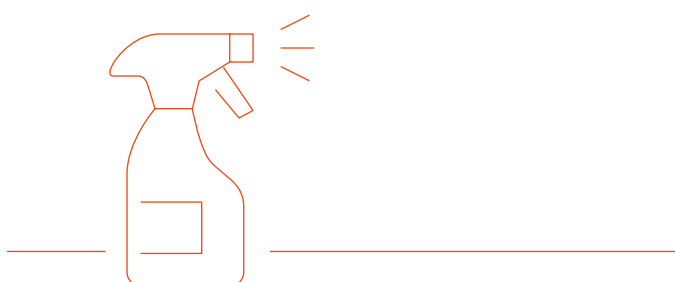
Durch die Vorgabe eines Referenzwertes für die Reinigungsleistung hat man die Möglichkeit, einen Qualitätsstandard festzulegen.

Dabei ermittelt die ausschreibende Organisation für jedes zu reinigende Gebäude einen Referenzwert (Leistungswert) in Quadratmeter pro Stunde. Grundlage für den Referenzwert sind zum einen Daten des bisherigen Reinigungsvertrags sowie Erfahrungswerte. Zum anderen basieren diese auf einer objektbezogenen Auftragswertermittlung. Dabei werden Leistungswerte den unterschiedlichen Raumgruppen zugeordnet. So ist zum Beispiel die Reinigung von Toiletten pro Quadratmeter zeitaufwendiger als die Reinigung von Fluren.

Zur Angebotsabgabe müssen die Bieterunternehmen ihre eigenen kalkulierten Leistungswerte angeben. Diese sind in eine Kalkulationstabelle (Raumliste) einzugeben. Daraus ergibt sich automatisch der durchschnittliche angebotene Leistungswert für das Gesamtobjekt. Je geringer die Abweichung dieses durchschnittlichen angebotenen Leistungswerts von dem in der Ausschreibung festgelegten Referenzwert ist, umso höher ist die erreichte Punktzahl. Weiterführende Informationen zur Vorgehensweise finden Sie in Anhang 1. Bei Rückfragen können Sie sich per Mail an den Objektservice der Stadt Heidelberg (objektservice-ausschreibung@heidelberg.de) wenden.



Zusätzlich wurden weitere Nachhaltigkeitsaspekte als Bewertungskriterien aufgenommen, welche in Form eines auftragsbezogenen Konzeptes abgefragt werden. Dieses Konzept beinhaltet soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte, welche von dem Bieterunternehmen auszuführen und zu erläutern sind. So werden bei umweltbezogenen Aspekten beispielsweise der Einsatz von ökologisch orientierten Reinigungstechniken und -mitteln, der Einsatz von wiederverwendbaren Leergebinden/Kanistern für Reinigungsmittel oder das Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS bepunktet.



6. Weiterführende Informationen

6.1 Allgemeine Informationen

Green-Public-Procurement-Kriterien (GPP-Kriterien) der EU für Gebäudereinigungsdienste:

https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/cleaning_product/de.pdf

Blauer Engel „Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen DE-UZ 194“ (Ausgabe Juli 2018 Version 4).

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-201807-de%20Kriterien-2019-07-22.pdf>

Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -mitteln des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau 2012:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/379/dokumente/leitfaden_reinigung_0.pdf

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen, Wiesbaden 2015/2016:

<http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1229&view=knbdownload>

Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung (Anhang 1) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, Berlin 2012:

https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/_assets/vwvbu_anhang-1.pdf

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle für Baden-Württemberg eingerichtet, die landesweit über das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfügung.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>



6.2 Siegel

EUROPÄISCHES UMWELTZEICHEN FÜR REINIGUNGSMITTEL FÜR HARTE OBERFLÄCHEN:

Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) wird von der Europäischen Kommission herausgegeben. Das Europäische Umweltzeichen kennzeichnet in der Gruppe der Reinigungsmittel Allzweck-, Fenster- und Sanitärreiniger, die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten umweltverträglicher und weniger gesundheitsbelastend sind. So muss das Produkt frei von bestimmten umweltschädigenden Stoffen sein (zum Beispiel bioakkumulierende Konservierungsmittel), darf nur bestimmte Duft- und Farbstoffe enthalten und auf der Gebrauchsanweisung müssen sich Hinweise für die richtige umweltbewusste Verwendung befinden. Die Reinigungswirkung muss mindestens ebenso gut wie bei herkömmlichen Erzeugnissen sein.

Umweltzeichen allgemein:

<https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/produktgruppen>

Produktgruppe: Reinigungsmittel für harte Oberflächen



BLAUER ENGEL HANDGESCHIRRSPÜLMITTEL UND REINIGER FÜR HARTE OBERFLÄCHEN:

Das Umweltzeichen Blauer Engel ist ein staatliches Umweltkennzeichen. Es ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Der Inhaber des Zeichens ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Für Reinigungsmittel sind die Kriterien für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen DE-UZ 194 relevant.

Umweltzeichen allgemein:

<https://www.blauer-engel.de>

Produktgruppe: Handgeschirrspül- und Reinigungsmittel



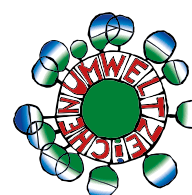
ÖSTERREICHISCHES UMWELTZEICHEN FÜR REINIGUNGSMITTEL FÜR HARTE OBERFLÄCHEN:

Das Österreichische Umweltzeichen wird vom österreichischen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vergeben. Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Kriterien der „Richtlinie UZ 30 Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ sind mit denen des EU-Umweltzeichens harmonisiert. Ausnahme sind gebrauchsfertige Allzweckreiniger, die nicht in die Produktgruppendefinition für das Österreichische Umweltzeichen übernommen wurden.

Umweltzeichen allgemein:

<https://www.umweltzeichen.at>

Produktgruppe: Haushalt, Reinigung



Anhang

Anhang 1: Beiblatt zu Referenzwerten

Beispielhafter Auszug aus den Vergabeunterlagen der Stadt Heidelberg zum Zuschlagskriterium Qualität (Referenzwert-Leistungswert) für die Unterhaltsreinigung

Es sind 20 von 100 Punkten erreichbar. (entspricht einer Gewichtung von 20 Prozent)

„Die Reinigung ist gemäß der Leistungsbeschreibung dauerhaft in einer guten Qualität zu erbringen. Der Auftraggeber vergibt innerhalb vorgegebener Toleranzspannen Punkte in Abhängigkeit eines vom Auftraggeber vorgegebenen Referenzwertes.

DIE REFERENZWERTE FÜR DIE UNTERHALTSREINIGUNG WERDEN WIE FOLGT FESTGESETZT:	
Schulen und Verwaltungsgebäude	200
Sporthallen	300

Ihr angebotener Leistungswert (LW) kann aus dem Tabellenblatt der Raumliste oder der Angebotsübersicht abgelesen werden. Die Bewertung Ihrer angebotenen Leistungswerte erfolgt nach Toleranzen auf Basis des oben genannten Referenzwertes, entsprechend der nachfolgend dargestellten Punkteverteilung.

Abweichungen in Prozent und Punkteverteilung:

Das Angebot, das dem Referenzwert entspricht oder in einer Toleranzspanne von größer -2,5 bis kleiner/gleich 2,5 Prozent liegt, erhält die volle Punktzahl. Die weiteren Angebote erhalten gemäß der Punkteliste entsprechend weniger. Bei Abweichungen im Dezimalbereich erfolgt eine kaufmännische Rundung auf 2 Stellen.

ABWEICHUNG KLEINER / GLEICH	ERGIBT PUNKTE
-25,00 %	0 Punkte
-20,00 %	6 Punkte
-10,00 %	12 Punkte
-5,00 %	16 Punkte
-2,50 %	18 Punkte
2,50 %	20 Punkte
7,00 %	14 Punkte
14,00 %	6 Punkte
21,00 %	2 Punkte
>21,00 %	0 Punkte

Eine eventuelle Abweichung Ihres angebotenen Leistungswertes wird anhand folgender Formel ermittelt, wobei von einem Beispiel-Referenzwert von 200 ausgegangen wird:

$$\text{Formel: } \frac{\text{angebotener Leistungswert} \times 100}{\text{Referenzwert (200)}} - 100 = \text{prozentuale Abweichung}$$

BEISPIELE FÜR FIKTIVE ANGEBOTE BEI EINEM VORGEGEBENEN REFERENZWERT VON 200 (LW):

Bieter H bietet einen Leistungswert von 180 qm/Stunde

Bieter B bietet einen Leistungswert von 220 qm/Stunde

Beispiel Bieter H:

$$\text{Formel: } \frac{180 \times 100}{200} - 100 = -10 \text{ (= prozentuale Abweichung)}$$

Beispiel Bieter B:

$$\text{Formel: } \frac{220 \times 100}{200} - 100 = 10 \text{ (= prozentuale Abweichung)}$$

Angebot H: angebotener Leistungswert = 180 > erhält 12 Punkte

Angebot B: angebotener Leistungswert = 220 > erhält 6 Punkte

Anhang 2: Bietererklärung

Im Rahmen der angebotenen Reinigungsdienstleistungen erklären wir uns mit den nachfolgenden Anforderungen und Bestimmungen einverstanden:

- (1) Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes: Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013, GBl. Baden-Württemberg, 2013, 50) einzuhalten. Der Anbietende muss die Einhaltung dieser Klausel für die Auftragsdurchführung durch die Abgabe einer „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ nachweisen, die bei Vertragsausführung Bestandteil des Liefervertrages wird. Dafür ist die entsprechende Mustererklärung zum LTMG zu verwenden.

(Internetadresse: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Mustererklarungen.aspx>)

- (2) Durchführung regelmäßiger Schulungen: Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, ihr Personal jährlich im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und Reinigungsgeräten zu unterweisen. Für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt eine Schulung zeitnah zur Einstellung, bei Produktwechsel findet zeitnah eine Nachschulung statt.

Folgende Inhalte müssen die Schulungen mindestens enthalten:

1. Informationen zu umweltschonenden Reinigungsmitteln und entsprechenden Methoden des sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatzes von Reinigungsmitteln, inklusive Dosieranleitungen und Handhabung von Dosierhilfen,
2. ökologische und gesundheitliche Risiken der Inhaltsstoffe,
3. Informationen und Hinweise zur Schutzausrüstung, falls ihr Einsatz notwendig ist.

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, die Schulungen zu dokumentieren. Die Dokumentation beschreibt die Unterweisung inklusive Auflistung der Schulungsinhalte, der Schulungsdauer und der exakten Bezeichnung der im Rahmen der Schulung behandelten Produkte. Sie enthält die Unterschriften der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Dokumentation ist auf Verlangen des Auftraggebenden vorzulegen. Betreibt der Auftraggebende ein Umweltmanagementsystem wie EMAS, muss die entsprechende Dokumentation vorgelegt werden.

- (3) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 oder 2, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.
- (4) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 oder 2 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die Eigenerklärung im Falle der Auftragserteilung als Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zu akzeptieren.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/ unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat beziehungsweise – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

den

Ort

Datum

Unterschrift des Bietenden, Firmenstempel

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze:

Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt. Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

Mehr Infos unter www.nachhaltigkeitsstrategie.de

